

 Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Mit Zustellungsurkunde
Gießerei Radeberg GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dirk Reinke
Heinrich-Gläser-Str. 1
01454 Radeberg

**LANDRATSAMT BAUTZEN
UMWELTAMT**

Bearbeiterin: Christel Großmann
Dienstszitz: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-67113
Fax: 03591 5250-67113
E-Mail: Christel.Grossmann@lra-
bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 67.1-106.11:Ra-
Gießerei21
Datum: 07.12.2017

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Gießerei durch Erweiterung des Schmelzbetriebes der Gießerei Radeberg GmbH am Standort in 01454 Radeberg, Heinrich-Gläser-Str. 1, Flurstücke 1404/1, 1443/4, 1404a, 1421/3, 1443/2, 1443/7, 1421/7, 1403/2 und 1400/56 der Gemarkung Radeberg**

Antragsunterlagen vom 07.02.2017

Das Landratsamt Bautzen erlässt in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde folgenden Bescheid:

1. Auf den Antrag vom 07.02.2017 erhält die Gießerei Radeberg GmbH am Standort in 01454 Radeberg, Heinrich-Gläser-Str. 1 die Genehmigung, durch die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Schmelzanlage einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen ihre immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage wesentlich zu ändern.
2. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung umfasst im Wesentlichen:
 - die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Schmelzanlage einschließlich Entstaubungsanlage mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen,
 - Steigerung der stündlichen Schmelzleistung,
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:
 - Baugenehmigung nach § 59 Abs. 1 SächsBO für die Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen,

- Zulassung einer Ausnahme zu dem in § 25 Abs. 3 SächsWaldG geregelten Mindestabstand von 30 m zwischen Wald und Gebäuden.

4. Der Bewertung des Antrags liegen die folgenden, fortlaufend nummerierten und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen Antragsunterlagen zugrunde:

- Genehmigungsantrag vom 07.02.2017 einschließlich Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen - Seite 1 bis 448,
- Ergänzungen, jeweils eingereicht mit letzten Nachforderungen vom 01.06.2017

5. Der Bescheid ergeht unter den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

5.1 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen:

- 5.1.1 Die Anlage ist nach den vorgenannten Antragsunterlagen, sowie den Inhalts- und Nebenbestimmungen und - soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist - nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 5.1.2. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid erteilt.
- 5.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist dem Umweltamt des Landratsamtes Bautzen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 5.1.4 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage in der mit diesem Bescheid genehmigten Form begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG).

5.2 Immissionsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

5.2.1 Anlagenbetrieb:

Die Produktionsleistung an Flüssigeisen darf 32 Tonnen pro Tag und 2 Tonnen pro Stunde nicht überschreiten.

5.2.2 Luftreinhalteung – Abgas der Hauptemissionsquelle:

Am Staubfilter für das an den Schmelzöfen abgesaugte Abgas ist eine regelmäßige Wartung nach den Vorgaben des Herstellers durchzuführen.

Beim Betrieb der Schmelzöfen darf die Massenkonzentration an Luftschadstoffen im Abgas der Emissionsquelle Q4.91 folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Gesamtstaub	5 mg/m ³
Staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II nach Nummer 5.2.2 TA Luft	0,5 mg/m ³

Staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III nach Nummer 5.2.2 TA Luft	1 mg/m ³
Geruchsstoffe	28 GE/m ³

Die Emissionsbegrenzungen sind bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand.

Die Eisengießerei ist so zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geruchsbelastungen die in der Emissions- Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Geruch der SHN GmbH (siehe Kapitel 4 der Antragsunterlagen) die für die maßgeblichen Immissionsorte prognostizierten Immissionswerte nicht überschreiten.

5.2.3 Luftreinhaltung – Abgas der übrigen Emissionsquellen:

Die Eisengießerei ist so zu betreiben, dass ab dem 05.02.2020 die Massenkonzentration an Formaldehyd im Abgas der Emissionsquellen

- Q2.90, Formsandaufbereitung der Maschinenformerei
- Q2.5.1.78, Maschinenformerei
- Q5.2.93, Formsandaufbereitung und Ausleerstation der Handformerei

einen Wert von 5 mg/m³ nicht überschreitet. Die Emissionsbegrenzung ist bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand.

5.2.4 Ableithöhen:

Das im Bereich der Schmelzöfen abgesaugte Abgas ist über einen Schornstein (Emissionsquelle Q4.91) in einer Höhe von mindestens 16 m abzuleiten. Der Abgas-Volumenstrom darf 20.500 m³/h nicht übersteigen.

5.2.5 Einzelmessungen:

Zur Messung der Staub-Emissionen an der Emissionsquelle Q4.91 sind ein geeigneter Messplatz und eine Probenahmestelle einzurichten. Dieser soll ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine regelgerechte und repräsentative Messung gewährleistet ist sowie eine gefahrlose Durchführung der Einzelmessung sowie Prüfung ermöglicht wird. Für den Messplatz und die Messstellen sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (2008-01) zu beachten.

Die Einhaltung der für die Emissionsquelle Q4.91 festgesetzten Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe, ausgenommen für Geruchsstoffe, ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und danach wiederkehrend alle drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Messung, durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Es sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen, durchzuführen.

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für Formaldehyd ist wiederkehrend alle drei Jahre, im bisherigen Messturnus durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Es sind jeweils mindestens

drei Einzelmessungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen, durchzuführen.

5.2.6 Lärmschutz:

Die von der beantragten Anlage, einschließlich der bestehenden Anlagen, aller Nebeneinrichtungen und des den Anlagen zuzurechnenden Fahrverkehrs verursachten Geräusche dürfen bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung der gebietsbezogen zu betrachtenden Immissionswerte gemäß Pkt. 6 TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel der Anlagengeräusche einschließlich der Nebeneinrichtungen und des den Anlagen zuzurechnenden Fahrverkehrs, gemessen 0,5 m vor dem den Anlagen zugewandten geöffneten und von den Schallimmissionen am stärksten betroffenen Fenster schutzbedürftiger Räume bzw. an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen errichtet werden dürfen, an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgenden reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Nr.	Immissionsort	reduzierter Immissionsrichtwert [dB(A)]	
		tags 06.00 – 22.00 Uhr	nachts 22.00 – 06.00 Uhr
1	Wohnhaus, Radeberg, Am Bahnhof 7	50	42
2	Wohnhaus, Radeberg, H.-Gläser-Str.7	53	40
3	Wohnhaus, Radeberg, Güter- bahnhofstr. 16a	56	43

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen an den Immissionsorten 1 und 3 dürfen den Immissionsrichtwert tags/nachts von 90/65 dB(A) und an dem Immissionsort 2 von 85/60 dB(A) nicht überschreiten.

Die Betriebszeit wird auf werktags von 0:00 – 24:00 Uhr festgesetzt.

Tore, Türen und Fenster sind während der Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr) geschlossen zu halten.

Anlagenbezogener Verkehr außerhalb der Anlagengebäude ist nur während der Zeit zwischen 6:00 – 22:00 Uhr zulässig.

Der Saugzugventilator der neu geplanten Entstaubungsanlage ist einzuhausen und/oder zu isolieren, um einen resultierenden Schalleistungspegel von maximal 79,3 dB(A) zu realisieren. Eine höherwertige Einhausung zur Erreichung niedrigerer Pegel ist zu empfehlen.

Der Abluftweg der vorhandenen Entstaubungsanlage ist zu ertüchtigen. Das Einbringen eines Schalldämpfers mit einem Einfügungsdämpfungsmaß von wenigstens 10 dB bezogen auf das Ausgangsgeräusch sowie das Abdichten etwaiger Öffnungsflächen im Bereich der Kamindurchführung ist erforderlich.

Im Rahmen der Modernisierung der alten Kühltürme sind Anlagen zu wählen, deren Schallleistungspegel in Summe nicht mehr als 80 dB(A) aufweist. Die Positionierung entspricht hierbei den alten Kühltürmen.

Im Rahmen der Modernisierung der alten Dachventilatoren sind Anlagen zu wählen, deren Schallleistungspegel je Aggregat nicht mehr als 75 dB(A) beträgt.

Das Filtergehäuse darf außerhalb der üblichen Abreinigungsphasen einen Schallleistungspegel von nicht mehr als 86 dB(A) aufweisen. Sofern durch das permanente Strömungsrauschen höhere Schallleistungspegel auftreten, sind Lärminderungsmaßnahmen durch Schalldämpfer und /oder Isolierung vorzunehmen.

Die neu geplante Entstaubungsanlage ist so zu betreiben, dass die Abreinigungsphase innerhalb der Tagzeit (6:00 – 22:00 Uhr) liegt.

5.2.7 Lärmmessungen:

Spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messung einer von der zuständigen Landesbehörde nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachzuweisen, dass der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) die festgesetzten Immissionswerte nicht überschreitet.

Die Messung ist bei der jeweiligen maximalen Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlagen zum Zeitpunkt der Messung hervorgehen.

Soweit der direkte Nachweis am Einwirkungsort durch Fremdgeräusche nicht durchführbar ist, ist die Messung an einem geeigneten Ersatzmessort bzw. sind Emissionsmessungen an den Entstehungsstellen vorzunehmen und die Immissionspegel an den Einwirkungsorten unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zu berechnen. Ein Messabschlag gemäß Ziffer 6.9 TA Lärm ist unzulässig.

Diese Erstmessung nach Inbetriebnahme darf nicht von dem Messinstitut durchgeführt werden, welches in gleicher Sache im Rahmen der Antragstellung beratend bzw. gutachterlich tätig war. Einzelheiten zur Messung sind mit dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt abzustimmen. Der Messbericht ist dem Landratsamt spätestens einen Monat nach Messtermin zu übergeben.

5.3 Baurechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

5.3.1 Brandschutz:

Bei Sonderbauten muss der Brandschutz bauaufsichtlich geprüft werden (§ 66 Abs. 3 Satz 3 SächsBO). Mit dieser Prüfung wurde durch die Bauaufsichtsbehörde Frau Prof. Dr.-Ing. Sylvia Heilmann (Büro: Burglehnstr. 13 in 01796 Pirna) beauftragt (§ 15 Abs. 1 DVOSächsBO).

Es gilt: Der Prüflingenieurin sind die zu prüfenden Nachweise (§ 12 DVOSächsBO) sowie weitere von der Prüflingenieurin geforderte Unterlagen in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Zukünftig dürfen nur geprüfte Bauwerksteile unter Beachtung der in den Prüfberichten enthaltenen Ausführungen errichtet, geändert oder beseitigt werden.

Die Prüfung durch die Prüflingenieurin schließt auch die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des geprüften Nachweises mit ein (§ 15 Abs. 3 DVO-SächsBO). Die Prüflingenieurin ist deshalb vom Bauleiter regelmäßig über den Baufortschritt zu informieren und rechtzeitig zu allen erforderlichen Bauabnahmen einzuladen. Spätestens mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung muss der Abschlussprüfbericht zur Bauüberwachung vorliegen.

Auflagenvorbehalt: Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, weitergehende Auflagen zur Gewährleistung des Brandschutzes zu erheben.

5.3.2 Standsicherheit:

Zum Vorhaben (Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3) muss der Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten - spätestens bei Einreichung der Baubeginnsanzeige - ein Standsicherheitsnachweis in einfacher Ausfertigung vorliegen (§§ 66 und 72 Abs. 6 Nr. 2 SächsBO). Der Verfasser des Standsicherheitsnachweises muss in der von der Ingenieurkammer Sachsen geführten Liste der qualifizierten Tragwerksplaner oder in der entsprechenden Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen sein (§ 66 Abs. 2 SächsBO). Dem Standsicherheitsnachweis ist eine Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens beizufügen (§ 12 Abs. 3 DVOSächsBO).

Auflagenvorbehalt: Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, weitergehende Auflagen zur Gewährleistung der Standsicherheit zu erheben, insbesondere wenn eine bauaufsichtliche Prüfung zur Standsicherheit erforderlich sein sollte.

5.3.3 Bauleiter:

Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Bauvorhabens ist vom Bauherrn ein nach Sachkunde und Erfahrung geeigneter Bauleiter (§ 56 SächsBO) zu bestellen und der Bauaufsichtsbehörde spätestens in der Baubeginnsanzeige bekannt zu geben. Ein Bauleiterwechsel ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 SächsBO).

5.3.4 Baubeginn:

Der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (Baubeginnsanzeige, § 72 Abs. 8 SächsBO). Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Baubeginnsanzeige bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegt (§ 72 Abs. 6 Nr. 3 SächsBO). Zur Anzeige ist der amtlich bekannt gemachte Vordruck zu verwenden, ein Formular ist beigelegt oder kann [unter www.landkreis-bautzen.de/1653.html](http://www.landkreis-bautzen.de/1653.html) heruntergeladen werden.

5.3.5 Aufnahme der Nutzung:

Die Aufnahme der Nutzung des Vorhabens ist der Genehmigungsbehörde/Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 SächsBO). Diese Verpflichtung besteht auch, wenn nur einzelne Bereiche in Nutzung genommen werden sollen, dann jedoch für jeden dieser Bereiche. Zur Anzeige ist der amtlich bekannt gemachte Vordruck zu verwenden, ein Formular ist beigefügt oder kann unter www.landkreis-bautzen.de/1653.html heruntergeladen werden.

5.3.6 Forstrecht:

Für das Vorhaben wird eine Ausnahme zu dem in § 25 Abs. 3 SächsWaldG geregelten Mindestabstand von 30 m zwischen Wäldern und Gebäuden erteilt.

5.4 Arbeitsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

- 5.4.1 Rettungswege und Notausgänge sind entsprechend den Anforderungen mit einer Sicherheitsbeleuchtung zu versehen (§§ 3 und 3a ArbStättV mit Anhang Nr. 1.3 sowie 2.3 Abs. 1).
- 5.4.2 Zum Schutz vor Entstehungsbränden ist die Produktionshalle mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen auszustatten (§ 4 Abs. 3 ArbStättV mit Anhang Nr. 2.2 und ASR A 2.2).
- 5.4.3 Die Begrenzungen von Verkehrswegen innerhalb der Halle sind zu kennzeichnen (§§ 3 und 3a ArbStättV mit Anhang Nr. 1.8 Abs. 5).
- 5.4.4 Verkehrswege für kraftbetriebene Beförderungsmittel müssen so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung der Beförderungsmittel und der Grenze des Verkehrsweges, z.B. Regallager, ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m auf beiden Seiten des Verkehrsweges vorhanden ist (§§ 3 und 3a ArbStättV Anhang Nr.1.8 Abs.3, ASR A 1.8).
- 5.4.5 In der Produktionshalle ist eine Erste-Hilfe-Ausstattung an einer gut erreichbaren und gekennzeichneten Stelle zu deponieren (ArbStättV Anhang Nr. 4.3 Abs. 4).
- 5.4.6 Rettungswege und Notausgänge sind entsprechend den Anforderungen nach § 10 Abs. 3 BGV A 8 mit Kennzeichen aus lang nachleuchtendem Material zu versehen (§§ 3 und 3a ArbStättV mit Anhang Nr. 2.3 und ASR A 2.3).
- 5.4.7 Es ist sicherzustellen, dass die Absturzsicherungen als mindestens dreiteiliges Geländer (1 m hoch, Handlauf, Knieleiste, Fußleiste) ausgeführt wird (§§ 3 und 3a ArbStättV mit Anhang Nr. 2.1 und ASR A 2.1).
- 5.4.8 Als Nachweise über die ordnungsgemäße Herstellung müssen vor der Inbetriebnahme der Anlage alle Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen der errichteten und der miteinander zu Anlagen verknüpften Maschinen und Geräte vorliegen. Das gilt auch für zu ändernde Maschinen wie die Krananlage.

- 5.4.9 Vor Inbetriebnahme der Induktionsofenanlage ist die Prüfung nach § 14 Betriebssicherheitsverordnung i.V.m. - BGV A 3 und der sicherheitsgerichteten Steuerung (SSPS) nach VDI/VDE 2180 durch die befähigte Person durchführen zu lassen.
- 5.4.10 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die Erfüllung der Forderungen für den Betrieb der Anlage gemäß DGUV-R 100-500 Kapitel 2.22 Punkte 3.6.1, 3.6.2, 3.8, 3.9, 3.11 und 3.12 zu bewerten und ggf. geeignete Regelungen in der Betriebsanweisung zu treffen.
- 5.4.11 Vor Inbetriebnahme ist die Krananlage nach § 14 Abs. 1 BetrSichV und Anhang 3 Abschnitt 1 Pkt. 3. Tabelle 1 durch den Prüfsachverständigen oder die zur Prüfung befähigte Person prüfen zu lassen.
- 5.4.12 Vor Inbetriebnahme ist die Prüfung des schnelllaufenden Rolltores mit Fluchttürfunktion gemäß § 14 BetrSichV i.V.m. ASR A 1.7 Pkt. 10.2 durchführen zu lassen.
- 5.4.13 Der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, ist die Inbetriebnahme anzuzeigen. Dabei sind die Prüfbescheinigungen und Konformitätserklärungen als Kopie vorzulegen.

5.5 Brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

5.5.1 Löschwasser:

Die Zufahrt zu den Löschwasserentnahmestellen sowie eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr an der Entnahmestelle sind dauerhaft freizuhalten.

Die Löschwasserentnahmestelle und Flächen für die Feuerwehr sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

(SächsBRKG §§ 6, 55; SächsBO § 2, Abs.1 Nr.2; IndBauRL Pkt. 5.1; Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr DIN 14090, DIN 4066)

5.5.2 Zufahrten:

Für die Feuerwehr ist im Einsatzfall der ungehinderte Zugang auf das eingefriedete Betriebsgelände und zu den Betriebsgebäuden zu gewährleisten.

Sofern die Toranlagen nicht ausschließlich durch Vorhängeschlösser gesichert sind, ist eine Feuerwehr-Schließung der Schließanlage „Landkreis Bautzen“ zu installieren (SächsBO §§ 5, 14; DIN 14090 – Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, IndBauRL Pkt. 5.2)

5.5.3. Feuerwehrplan:

In Absprache mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und dem Sachgebiet Brandschutz beim Landratsamt Bautzen ist ein Feuerwehrplan zu erarbeiten bzw. erarbeiten zu lassen (DIN 14095 – Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen).

5.5.4. Feuerwehr:

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist zur Erstellung ihrer Alarm- und Einsatzunterlagen in die Besonderheiten des Objektes, die Lagerstoffe und –mengen sowie die davon ausgehenden Gefahren zu unterweisen.

5.5.5. Feuerlöscher:

Durch eine anerkannte Fachfirma ist die Anzahl der erforderlichen geeigneten Feuerlöscher anzubringen und die normgerechte Ausrüstung dem Auftraggeber zu bescheinigen (Ausrüstererklärung).

Geräte, Einrichtungen und Ausrüstungen für den Brandschutz sind regelmäßig aus den Prüf- und Wartungsprotokollen hervorgehenden Zeiträumen durch sach- und fachkundige Personen zu überprüfen (Verordnung über Arbeitsstätten Berufsgenossenschaftliche Regel (BGR) 133).

5.5.6. Betrieblicher, organisatorischer Brandschutz:

Für das Unternehmen ist eine Brandschutzordnung aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen.

Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens zwei Jahren über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.

Es ist ein stets zugängliches Nottelefon (Amtsanschluss, Handy) vorzuhalten. Im Sichtbereich des Nottelefons sind die Notrufnummern sowie weitere wichtige Rufnummern des Unternehmens sowie von notwendigen Partnern für die Havariebekämpfung auszuhängen (Verordnung über Arbeitsstätten vom 12. August 2004; VdS 2000 – Brandschutz in Betrieben, VdS 2199 – Brandschutz in Lagern DIN 14096).

6. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG vom 07.02.2017, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen, konnte nicht zugestimmt werden.
7. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobene Einwendung wurde durch Nebenbestimmungen vollumfänglich entkräftet, soweit es sich auf entscheidungsrelevante Sachverhalte bezog.
8. Kostenlastentscheidung:
Die Kosten für diesen Bescheid trägt die Gießerei Radeberg GmbH.
9. Gebühren- und Auslagenentscheidung:
Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 9.457,30 EUR festgesetzt, die Auslagen betragen 2,63 EUR.

Gründe:

I.

Die Gießerei Radeberg GmbH betreibt am Standort in 01454 Radeberg, Heinrich-Gläser-Str. 1 eine Eisengießerei, die nach der Ziffer 3.7.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist. Die zulässige maximale Durchsatzleistung an Flüssigeisen beträgt nach der immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigung vom 24.11.2005 bisher 28,8 t/d.

Die Gießerei Radeberg GmbH beantragte am 07.02.2017 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer weiteren Schmelzanlage mit Entstaubungsanlage einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen am Standort in Radeberg, Flurstück-Nr. 1404/1 und 1404/a der Gemarkung Radeberg, Heinrich-Gläser-Str. 1. Beantragt wurde die Aufstellung von zwei weiteren Schmelzöfen mit denen die maximale Durchsatzleistung an Flüssigeisen auf 32 t/d erhöht werden soll, um eine höhere Flexibilität zu erreichen. Es wird beabsichtigt künftig den Anlagenbetrieb im Zweischichtbetrieb zu führen. Der bereits genehmigte Dreischichtbetrieb bleibt von dieser Entscheidung unberührt.

Das beantragte Vorhaben bedarf auch nach Ziffer 3.7.2 des UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Ferner unterliegt die Anlage dem Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie, sodass im Genehmigungsverfahren § 10 Abs. 1a BImSchG anzuwenden ist. Aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen ist zunächst anhand einer Erforderlichkeitsprüfung die Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) zu prüfen. Dieser AZB kann bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV vorgelegt werden.

Die Anlage besteht gemäß Antrag aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 1 Materialwirtschaft
- BE 2 Formstoffaufbereitung
- BE 3 Kernformerei
- BE 4 Schmelzbetrieb
- BE 5.1 Maschinenformerei und Gießerei
- BE 5.2 Handformerei und Gießerei
- BE 6 Putzerei
- BE 7 Glüherei
- BE 8 Grundierung und Versand
- BE 9 Wärmeversorgung
- BE 10 Modellbau

Anlagen- und Prozessbeschreibung:

Die Produkte werden im Sandguss-Verfahren gegossen, die entsprechende Zusammensetzung der Schmelze variiert je nach Anforderungen der Kunden. Einsatzstoffe für das Gusseisen sind Schrott und Kreislaufmaterial und Legierungszuschläge. Die Dosierung der einzelnen Einsatzstoffe erfolgt in der Betriebseinheit 1 (BE 1). Das Gusseisen wird in

der Schmelzanlage mittels Mittelfrequenz-Induktions-Tiegelofen (BE 4) eingeschmolzen. Die Veredlung der Schmelze erfolgt durch Zugabe von Legierungselementen. Die Betriebseinheit 3 (BE 3) stellt die Kernformerei dar, in der die Innenkerne nach dem Cold-Box-Verfahren oder Furan-Harzverfahren hergestellt werden. In den Formanlagen der Betriebseinheit 5 (BE 5) werden die Formkästen gefertigt, mit den Innenkernen aus der Kernmacherei komplettiert und mit dem flüssigen Eisen an der Vergießstation abgegossen. Nach der Guss-Sand-Trennung wird in der Formstoffaufbereitung Betriebseinheit 2 (BE 2) die Aufbereitung der gebrauchten Formballen und die Reinigung des Sandes durchgeführt. Die Nachbereitung der Gussteile findet in der Betriebseinheit 6 (BE 6) zunächst in der Strahlanlage und anschließend an den Putzarbeitsplätzen statt.

Das Verfahren wurde mit Öffentlichkeitsbeteiligung geführt und die Antragsunterlagen vom 14.08.2017 bis 14.09.2017 in dem Bürgerbüro des Landratsamtes Bautzen, Sitz Kamenz, Macherstr. 55 sowie in der Stadtverwaltung Radeberg, im Bürgerbüro des Rathauses für jedermann zur Einsichtnahme ausgelegt.

Ferner waren den Auslegungsunterlagen die fachlichen Stellungnahmen der vom Vorhaben berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Kurzbeschreibungen zum geplanten Vorhaben beigelegt.

Die Betreiberin hat mit Schreiben vom 16.02.2017 einer Kostenübernahme für die Veröffentlichung zugestimmt und gegenüber der Genehmigungsbehörde die Zustimmung zum Auflagenvorbehalt mit Schreiben vom 01.06.2017 erteilt.

Das erforderliche gemeindliche Einvernehmen wurde mit Stellungnahme der Stadtverwaltung Radeberg vom 22.05.2017 gemäß § 36 BauGB erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG in Verbindung § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das beantragte Vorhaben berührt wird, am Verfahren beteiligt:

- Landratsamt Bautzen - Umweltamt, Sachgebiete Wasserschutz, Abfall/Bodenschutz, und Immissionsschutz,
- Landratsamt Bautzen Sachgebiet Bauaufsicht,
- Landratsamt Bautzen, Ordnungsamt, Sachgebiet Brandschutz,
- Stadtverwaltung Radeberg,
- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz.
- Landratsamt Bautzen, Amt für Wald, Natur, Abfallwirtschaft,

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

Das Landratsamt Bautzen hat den Sachverhalt geprüft.

II.

Sachlich und örtlich zuständige Behörde für diese Entscheidung ist gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 des AGImSchG in Verbindung mit der SächsImSchZuVO sowie § 3 Abs. 1 Nr. 4 des VwVfG in Verbindung mit dem § 1 des SächsVwVfZG das Landratsamt Bautzen.

Das Verfahren wurde mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG sowie i.V. m. der 9.BImSchV durchgeführt. Die Antragsunterlagen und fachlichen Stellungnahmen der vom Vorhaben betroffenen Behörden und Stellen lagen in der Zeit vom 14.08.2017 bis 14.09.2017 im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Radeberg und im Bürger-

büro des Landratsamtes Bautzen, Sitz Kamenz, Macherstr. 55 in 01917 Kamenz zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Die Antragstellerin beantragte mit Einreichung der Antragsunterlagen das Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG zu führen.

Das Landratsamt Bautzen hat die Antragsunterlagen und den Antrag auf Verzicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit geprüft und festgestellt, dass von einer Beteiligung der Öffentlichkeit nicht abgesehen werden kann, sodass der Antrag in Ziffer 6 diese Bescheides abgelehnt wurde.

Mit Schreiben vom 25.10.2017 entschied die zuständige Behörde, dass gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV die erhobene Einwendung keiner Erörterung bedarf.

In einer gemeinsamen Beratung am 08.11.2017 wurden die Fragen dem Einwender nochmals vom beauftragten Planungsbüro, dem Antragsteller und der zuständigen Behörde hinreichend erläutert.

UVP-Prüfung:

Die Errichtung und der Betrieb einer Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigeisen von 20 t oder mehr je Tag bedarf gemäß Ziffer 3.7.2 des UVPG der Anlage 1 in Verbindung mit § 3c UVPG a.F. § 7 UVPG n.F. einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Entscheidung des Landratsamtes Bautzen zum Ergebnis dieser Einzelfallprüfung wurde gemäß § 3a UVPG a.F. § 5 UVPG n.F. im Amtsblatt des Landkreises Bautzen vom 30.06.2017 und im Internet öffentlich bekannt gegeben.

Diese Vorprüfung des Einzelfalles, die anhand einer überschlägigen Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt wurde ergab, dass im vorliegenden Fall kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, denn durch das beantragte Vorhaben werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen.

Ausgangszustandsbericht:

Die eingereichten Antragsunterlagen mit den dazugehörigen Prognosen einschließlich der Erforderlichkeitsprüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsbericht (AZB) sind plausibel und nachvollziehbar. Die vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe und deren Lagerung wurden ausführlich bewertet.

Der vom Anlagenbetreiber verwendete Gefahrstoffcontainer ist für die Lagerung der Stoffe zugelassen und erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen an die sichere Lagerung von Gefahrstoffen. Weitere Voraussetzungen dafür sind der bestimmungsgemäße Anlagenbetrieb, sowie eine vollumfängliche Realisierung der Nebenbestimmungen beim Umgang mit den relevanten gefährlichen Stoffen die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Die Behörde kann auf Grund der tatsächlichen Umstände davon ausgehen, dass ein Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Betriebsgrundstück der Gießerei Radeberg GmbH ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Im Ergebnis wurde abgeschätzt, dass das Kontaminationsrisiko als klein zu erachten ist und die Erarbeitung eines Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich ist.

Antrag auf Verzicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit:

Dem Antrag auf Verzicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG konnte die Genehmigungsbehörde nicht folgen. Recherchen in den Bestandsunterlagen ergaben, dass bei den bisher erteilten Verwaltungsakten stets von der Beteiligung der Öffentlichkeit Abstand genommen wurde. In der Begründung wurde ausgeführt, dass die in § 1 BImSchG genannten Schutzzgüter nicht betroffen sind.

Der Kommentar zum BImSchG Jarass 10.Auflage sagt dazu folgendes:

„...Liegen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 S.1 ,2 BImSchG vor, dann muss die Behörde im Regelfall von einer Öffentlichkeitsbeteiligung absehen. Nur im atypischen Ausnahmefall kann sie eine Öffentlichkeitsbeteiligung verlangen. Sofern man die Anwendung des Absatz 2 auf die Änderung (lediglich) angezeigter Anlagen nicht generell ausschließt, wird man sie regelmäßig als solche atypische Fälle einstufen müssen, da hier eine Öffentlichkeitsbeteiligung noch nicht stattgefunden hat (Führ GK 347;a.A.Reidt/Schiller LR 139)....

Die nunmehr zuständige Genehmigungsbehörde, das Landratsamt Bautzen, sah es als geboten an, insbesondere auch auf Grund der in den vergangenen Jahren vorliegenden Nachbarschaftsbeschwerden, das in Rede stehende Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Gießerei als Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen.

Damit wurde der Öffentlichkeit, insbesondere der umliegenden Nachbarschaft, die Möglichkeit eingeräumt, in die geplante Änderung des Betriebes der Gießerei Radeberg GmbH Einsicht zu nehmen. Für den Bürger war damit auch erkennbar, welche Maßnahmen dem Anlagenbetreiber zum Schutz der Nachbarschaft bereits auferlegt wurden (z.B. Erstellung von Prognosen) und welche Vorsorgemaßnahmen er noch künftig zum Schutz der Nachbarschaft durchzuführen hat (Stellungnahmen der vom Vorhaben betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden den Antragsunterlagen beigelegt).

Zu Ziffer 1 dieses Bescheides:

Das beantragte Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nummer 3.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 10,13 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV durchgeführt.

Die vom geplanten Vorhaben betroffenen Behörden wurden im Verfahren beteiligt, so dass die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung, andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, mit einschließt.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist gegeben, da die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Emissionsmassenströme die unter die Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft genannten Massenströme nicht überschreiten und eine Ermittlung der Immissionskenngrößen auch nicht aufgrund einer besonderen örtlichen Lage oder besonderen Umständen (insbesondere wegen hoher Vorbelastung bzw. Überschreitung von Immissionswerten nach Ziffer 4.2 und/oder (bzw.) 4.5 der TA Luft) geboten war. Darüber hinaus sind keine hinreichenden Anhaltspunkte bekannt, die eine Sonderfallprüfung nach Ziffer 4.8 der TA Luft erforderlich machen würden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Geräusche ist ebenfalls gegeben, denn nach einer überschlägig vorgenommenen Berechnung liegt die nächstgelegene Wohnbebauung beim Betrieb der Anlage während der Tagzeit außerhalb des akustischen Einwirkungsbereiches.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben. Maßgeblich für die Beurteilung von Gerüchen ist die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissionsrichtlinie - GIRL) vom 24.10.2008. Nach 3.1 der GIRL gilt für Wohn- und Mischgebiete ein Immissionswert von 0,10 als relative Häufigkeit der Geruchsstunden.

Mit der vorgelegten Immissionsprognose wurde die von der beantragten Anlage verursachte Zusatzbelastung durch Gerüche an den nächstgelegenen Wohnhäusern ermittelt. Andere relevante Geruchsemittenten sind im Einwirkungsbereich der Eisengießerei nicht vorhanden.

Am Wohnhaus Güterbahnhofstraße 16a (Beurteilungspunkt M6) ist die höchste Geruchsbelastung der betrachteten Immissionsorte zu erwarten. Für die Beurteilungsfläche, auf der sich dieses Wohnhaus befindet, wird eine relative Häufigkeit der Geruchsstunden von 0,09 ausgewiesen.

Für die Prognoserechnung wurden die vorhandenen Geruchsemissionen der Eisengießerei, die von der IFU GmbH am 26. und 27. 07.2016 ermittelt worden sind, verwendet. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die prognostizierten Geruchsimmissionen auch weitestgehend den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs.1 Nr.2 BImSchG hinsichtlich der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sind insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen gegeben.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen nicht zu vermeidende Abfälle verwertet werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten hinsichtlich des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, Energie sparsam und effizient zu verwenden, ist gegeben. In den Antragsunterlagen wurde dazu der entsprechende Nachweis geführt.

Zu Ziffer 4 dieses Bescheides:

Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie der eingegangenen fachlichen Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Ausführung der Anlage, bestimmungsgemäßem Betrieb und bei Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten bei der Errichtung, beim Betrieb sowie bei einer eventuellen Betriebseinstellung der Anlage erfüllt werden.

Die Belange des Naturschutzes werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt, da die Maßnahme innerhalb des Betriebsgeländes auf bereits versiegelten Flächen durchgeführt werden soll.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen begründen sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in den § 5 genannten Betreiberpflichten sowie die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen dauerhaft sicherzustellen.

Die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt.

Nach dem Ergebnis des Genehmigungsverfahrens ist die Genehmigung zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der Nebenbestimmungen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Zu Ziffer 5.2 immissionsschutzrechtliche Gründe:

Beantragt wurde die wesentliche Änderung der Betriebseinheit 4 „Schmelzbetrieb“. Zusätzlich zu den bereits vorhandenen drei Schmelzöfen sollen zwei induktiv beheizte Tiegelöfen der neuesten Bauart errichtet werden. Mit diesen Schmelzöfen soll die mit der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 24.11.2005 genehmigte Produktionsleistung an Flüssigisen von 28,8 t/d bzw. 1,2 t/h auf 32 t/d bzw. 2 t/h erhöht werden.

Die Abgase aus den alten und den neuen Schmelzöfen werden von einer neuen Absaugung erfasst und in einer neuen Filteranlage vom Staub gereinigt. Die Ableitung der Abgase erfolgt über einen neuen Schornstein, der als Emissionsquelle Q4.91 bezeichnet wird.

Die Emissionen der Eisengießerei unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 der TA Luft. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Zusatzbelastungen durch die einzelnen Schadstoffe irrelevant sind.

Der Einwirkungsbereich der Eisengießerei befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem maximal zulässige Immissionswerte bezüglich Luftschadstoffe bereits überschritten werden.

Die Forderung nach einer Schornsteinhöhe von mindestens 16 m war erforderlich, da mit dieser Höhe u. a. die Geruchsmissionen berechnet worden sind. Die Begrenzung des Abgasvolumenstromes der Emissionsquelle Q4.91 ist erforderlich, um damit auch die Einhaltung der beantragten Emissionsmassenströme zu gewährleisten.

Bei dem vorhandenen Abgasvolumenstrom und den festgelegten Emissionsbegrenzungen übersteigt der Massenstrom von Staub und der Staubinhaltsstoffe die jeweiligen Massenstromschwellen in 5.2.2 TA Luft. Entsprechend waren die Konzentrationen zu begrenzen.

Bei der Festlegung der Emissionsbegrenzungen wurde den beantragten Werten gefolgt. Bei Gesamtstaub wurde gegenüber 5.2.5 TA Luft ein geringerer Wert beantragt.

Für die Emissionsquellen

Q2.90, Formsandaufbereitung der Maschinenformerei,

Q2.5.1.78, Maschinenformerei und

Q5.2.93, Formsandaufbereitung und Ausleerstation der Handformerei

wurden die Emissionen an Formaldehyd neu begrenzt.

Formaldehyd ist seit dem 1. April 2015 im Anhang VI der Verordnung 2008/1272/EG über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen in der Kategorie 1B mit „wahrscheinlich karzinogen beim Menschen“ eingestuft. Zur einheitlichen verwaltungsrechtlichen Umsetzung hat die Umweltministerkonferenz mit dem Umlaufbeschluss Nr. 03/2016 die „Vollzugsempfehlung Formaldehyd“ veröffentlicht. Danach ist Formaldehyd Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft 2002 zuzuordnen.

Nach der Vollzugsempfehlung darf der Massenstrom von 12,5 g/h oder die entsprechende Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschritten werden.

Seit dem Jahr 2012 wurden bei den turnusmäßigen Emissionsmessungen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Konzentrationen und Massenströme ermittelt:

Quelle	Datum	Massenstrom	Konzentration
Q2.90	18.07.2016	50 g/h	1,5 mg/m ³
Q5.1.78	18.01.2016	30 g/h	1,5 mg/m ³
Q5.2.93	18.01.2016	30 g/h	1,5 mg/m ³
Q2.90	27.08.2012	40 g/h	1,9 mg/m ³
Q5.1.78	27.08.2012	40 g/h	1,7 mg/m ³

Bei Ausschöpfung der neuen Emissionsbegrenzung von 5 mg/m³ und den vorhandenen Volumenströmen übersteigt der Massenstrom an Formaldehyd die Massestromschwelle von 12,5 g/h. Somit war eine Begrenzung auf die Massenkonzentration von 5 mg/m³ vorzunehmen.

Die Festsetzung zur Einhaltung der neuen Emissionsbegrenzung für Formaldehyd ab 05.02.2020 entspricht der Vollzugsempfehlung und das Handeln der Behörde erscheint geboten.

Im Übrigen geht aus den Ergebnissen der bisherigen Emissionsmessungen hervor, dass die neue Emissionsbegrenzung eingehalten wird. Somit können die künftigen Messungen von Formaldehyd im Turnus der bisherigen Messungen an diesen Emissionsquellen erfolgen.

Begründung Lärmschutz

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Lärmbelästigungen der Nachbarschaft treten regelmäßig dann nicht auf, wenn der Beurteilungspegel aller Betriebsgeräusche an umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen den für die jeweilige Bebauung festsetzbaren Schallimmissionswert nicht überschreitet. Maßgebliche Immissionsorte nach Ziffer 2.3 der TA Lärm sind die Wohnhäuser Am Bahnhof 7 und Güterbahnhofstraße 16a, die sich lt. Flächennutzungsplan in einer gemischten Baufläche und entsprechend der tatsächlichen Nutzung in einem Mischgebiet befinden. Des Weiteren ist das Wohnhaus Heinrich-Gläser-Str. 7 als maßgeblicher Immissionsort zu betrachten. Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Radeberg befindet er sich in einer Wohnbaufläche und entspricht der tatsächlichen Nutzung in einem allgemeinen Wohngebiet.

Die Reduzierung der festgesetzten Immissionswerte ist erforderlich wegen der durch weitere Schallquellen in der Umgebung bestehenden Vorbelastung. Der Bezug der Immissionsrichtwerte auf den Gesamtbetrieb ist erforderlich, da die Schallemissionen der geänderten Anlagen sich mit denen des unveränderten Bestandes vermischen und eine getrennte Ermittlung der auftretenden Immissionen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht möglich ist.

Die zulässigen Geräuschimmissionen am Immissionsort H.-Gläser-Str. 7 wurde gegenüber den in der Geräuschimmissionsprognose SHNG2016-157 der SHN GmbH vom 05.10.2016 ermittelten Schallimmissionspegel von 40,7 dB(A) auf 40 dB(A) verringert. Ab 40,4 dB(A) ist der Immissionswert abzurunden, so dass zu dem im Gutachten errechneten Immissionswert nur eine Differenz zu 0,3 dB(A) besteht, um die vorgegebenen 40 dB(A) einzuhalten.

Die Reduzierung des errechneten Immissionswertes ist erforderlich wegen der durch weitere Schallquellen in der Umgebung bestehenden hohen Vorbelastung.

Aus akustischer Sicht sind im Gutachten ausreichende Sicherheiten vorhanden, die einen um 0,3 dB(A) geringeren Immissionspegel erwarten lassen. Dies wird vom Gutachter in Nummer 5.1.3 des Gutachtens mit Aussagen zur Prognosesicherheit ebenfalls so gesehen.

Die Festsetzung der Betriebszeit erfolgte antragsgemäß.

Geschlossene Tore, Türen und Fenster sind Grundlage der schalltechnischen Berechnung und als dem Stand der Technik entsprechende Schallschutzmaßnahme zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen umzusetzen.

Die Festsetzung zu externen Transporten erfolgte auf der Basis der schalltechnischen Berechnung bzw. antragsgemäß.

Die Festsetzung des Zeitfensters der Abreinigungsphase der Entstaubungsanlage ergibt sich aus den Anforderungen der schalltechnischen Berechnung.

Die Erstmessung nach Inbetriebnahme wird auf der Grundlage des § 28 BImSchG gefordert und ist hier zwingend geboten, da zur Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten eine Reihe von Schalleistungsbegrenzungen lt. Nr. 6 der Geräuschimmissionsprognose SHNG2016-157 der SHN GmbH vom 05.10.2016 erforderlich sind.

Die Anwendung des Messabschlages von 3 dB(A) gemäß Nr. 6.9 TA Lärm darf entsprechend dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft an die im Freistaat Sachsen gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stellen für Geräusche vom 01.01.2009 bei Abnahmemessungen an neu errichteten oder wesentlich geänderten Anlagen nicht berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 5.3 baurechtliche Gründe:

Die Sächsische Bauordnung (SächsBO) gilt gemäß § 1 Abs. 1 SächsBO für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Gemäß § 59 Sächsische Bauordnung (SächsBO) bedürfen Bauvorhabens einer Baugenehmigung, soweit in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 SächsBO nichts anderes bestimmt ist. Das Vorhaben ist danach baugenehmigungspflichtig.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Bauaufsichtsbehörden sind gemäß § 57 Abs. 1 SächsBO zur Entscheidung über Vorhaben bzw. Baugenehmigungen sachlich zuständig.

Durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgt die Bearbeitung des Vorgangs unter dem internen Aktenzeichen 632.20170344 (bitte bei Kontakt mit der Bauaufsichtsbehörde angeben).

Über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens war gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden. Bezug nehmend auf die eingereichten Antragsunterlagen

kann die Baugenehmigung erteilt werden, da dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 Abs. 1 SächsBO).

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen im Rahmen der Entscheidung über die Baugenehmigung erfolgte in Anwendung von § 72 Abs. 3 SächsBO. Sie dient der Sicherstellung der Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen an das Vorhaben.

Im Rahmen der Beteiligung der unteren Forstbehörde hat diese mitgeteilt, dass sich südlich der beabsichtigten Baustelle Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) befindet. Durch das Vorhaben werden somit forstrechtliche Belange berührt.

Das Sächsische Waldgesetz hat den Zweck, den Wald in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, zu mehren und nachhaltig zu sichern. Es soll die Forstwirtschaft fördern und die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen sowie einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeiführen.

Der § 25 Abs. 3 SächsWaldG enthält Regelungen zu den Abständen zwischen Gebäuden und Wald. Gemäß Satz 1 dieser Vorschrift müssen Gebäude einen Abstand von mindestens 30 m zu Wald einhalten. Ausnahmen können gestattet werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 4 SächsWaldG i.V.m. § 57 Abs. 1 und 2 SächsBO liegt die sachliche Zuständigkeit zur Entscheidung über Ausnahmen zu Waldabständen bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten als untere Bauaufsichtsbehörden. Über Ausnahmen zu Waldabständen ist im Benehmen mit der Forstbehörde zu entscheiden.

Die Forstbehörde hat dieses Benehmen hergestellt, so dass eine entsprechende Ausnahme zugelassen werden kann.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen und befindet sich auf einer gewerblichen Baufläche. Ferner ist es nach § 59 Abs. 1 SächsBO baugenehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung wird nach § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde wurde als Fachbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt und hat der Erteilung der Baugenehmigung in Ziffer 5.3 genannten Vorbehalt der Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen sowie unter der Maßgabe der Realisierung der baurechtlichen Nebenbestimmungen“ zugestimmt. Ferner war die Baugenehmigung gemäß § 72 SächsBO zu erteilen, weil dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen waren.

Der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid (siehe Ziffer 5.3 dieses Bescheides) gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG (hier auch in Verbindung mit § 72 Abs. 3 SächsBO und § 36 Abs. 2 VwVfG) war insbesondere aus baurechtlicher Sicht erforderlich, weil zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung aufgrund noch fehlender bautechnischer Nachweise die Vollständigkeit der Antragsunterlagen noch nicht gegeben war und somit die erforderlichen Prüfungen (insbesondere zur Standsicherheit und zum Brandschutz) noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Das gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erforderliche Einverständnis der Antragstellerin zur Aufnahme dieses Vorbehaltes in den Genehmigungsbescheid liegt dem Umweltamt des Landratsamtes Bautzen vor.

Dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung war aus den vorgenannten Gründen zuzustimmen.

III.

Begründung der Kostenlastenentscheidung:

Die Kostenlast trägt die Gießerei Radeberg GmbH. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird (§ 2 SächsVwKG).

IV.

Begründung der Gebühren- und Auslagenentscheidung:

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 des SächsVwKG in Verbindung mit § 1 sowie der lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.4.1 und 1.1.4 des 9. SächsKVZ. Der Antragsteller hat die Investitionssumme in den Antragsunterlagen mit 1,57 Mio EUR beziffert.

Danach sind bei der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG im förmlichen Verfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG Tarifstelle 1.4.1 Errichtungskosten der Anlage von über 511. 000 EUR bis 2.556 000 EUR heranzuziehen. Danach sind 4.475 EUR, zuzüglich 0,2 Prozent der 511. 000 EUR übersteigenden Errichtungskosten zu berechnen $4.475 + (1.059\ 000 \times 0,2\ \% = 2.118) = 6.593$).

Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG a.F.

Nach der lfd. Nr. 95, Tarifstelle 1 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ sind für die Vorprüfung nach § 7 UVPG 10 % der Gebühr für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Trägerverfahren anzusetzen. Die Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.

Für die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wurde eine Gebühr in Höhe von 659,30 EUR ermittelt.

Das Landratsamt Bautzen ist auch zur Entscheidung über die Kosten (Gebühren und Auslagen) des bauaufsichtlichen Verfahrens zuständig. Über die im bauaufsichtlichen Verfahren zu erhebenden Gebühren war auf der Grundlage des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen gemäß der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen, lfd. Nr. 17 (Baurecht) des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses (9. SächsKVZ) zu entscheiden. Danach sind folgende Gebühren zu erheben:

Baugenehmigung:

Die Baugenehmigungsgebühr ergibt sich aus Tarifstelle 4.1.1. Danach beträgt die Baugenehmigungsgebühr 8,50 EUR je angefangene 1.000 EUR der Rohbau- oder Herstellungssumme. Vorliegend ist die Herstellungssumme für die Gebührenermittlung maßgebend. Die Herstellungssumme wird durch die Tarifstelle 1.3 definiert. Sie beinhaltet alle Kosten zur Erstellung des Rohbaus einschl. der Kosten für Abbrucharbeiten.

Nach den eingereichten Unterlagen (Vordruck Baubeschreibung, Nr. 14 Baukosten) betragen diese Kosten 230.000 EUR. In der Folge ergibt sich eine Baugenehmigungsgebühr von $(230 \times 8,50 =)$ 1.955,00 EUR.

Ausnahme zum Sächsischen Waldgesetz:

Da die lfd. Nr. 39 (Forstverwaltung) des 9. SächsKVZ keine Regelungen zur Gebühr bei Ausnahmen zum Waldgesetz enthält, war über die Gebühr analog lfd. Nr. 17 (Baurecht), Tarifstelle 6.3.1 zu entscheiden (Rahmengebühr 50 bis 2.500 EUR). Für die Zulassung der Ausnahme ist nach pflichtgemäßem Ermessen (u.a. Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Interessen) eine Gebühr von 250 EUR festzusetzen.

Kostenübersicht insgesamt:

Beteiligte	Kostenstelle	EURO
Bauaufsicht	4.1.1	1.955,00
Forstbehörde	lfd.-Nr. 17, Tarifst. 6.3.1 (9.SächsKVZ)	250,00
Immissionsschutz	lfd. Nr. 55, Tarifst. 1.1.4 (9.SächsKVZ)	6.593,00
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	lfd.-Nr. 95, Tarifst. 1 (9.SächsKVZ)	659,30
		9.457,30

Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen (§ 6 Abs. 2. Satz 2 Sächs-VwKG). Sie steht nicht außer Verhältnis zur erteilten Genehmigung.

Die Erhebung von Auslagen erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Sächs-VwKG für die Zustellung mit Postzustellungsurkunde.

Die Kosten von insgesamt 9.459,93 EURO sind unter Bezeichnung der Kunden-Referenznummer 65.25606.0 auf das Konto des Landratsamtes Bautzen zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Georg Richter
Amtsleiter

Anlagen

- Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- Hinweise zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
- Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Merkblättern
- Kostenberechnung

Anlage 1

Hinweise zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 04.12.2017 zur wesentlichen Änderung einer Gießerei durch Erweiterung des Schmelzbetriebes der Gießerei Radeberg GmbH am Standort in 01454 Radeberg, Heinrich-Gläser-Str. 1

Immissionsschutzrechtliche Hinweise:

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigten Anlage sind gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungspflichtig.
3. Eine vorgesehene Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigten Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde, hier dem Umweltamt im Landratsamt Bautzen, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).
5. Gemäß § 21 BImSchG kann diese Genehmigung, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, widerrufen werden, wenn die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen (siehe Abschnitt C. - Nebenbestimmungen) nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden.
6. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
7. Eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt des Landratsamtes Bautzen unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 3 BImSchG).
8. Die Schalltechnischen Hinweise und Anforderungen der Nr.6 des o.g. Gutachtens sind zur Erreichung der Immissionsrichtwerte nachts zu beachten.
Weiterhin sollte die Ausführungsplanung und soweit möglich die Ausführung des Vorhabens schalltechnisch begleitet werden. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die schalltechnisch relevanten Anlagenteile zu legen.

Dieser Hinweis ist damit begründet, dass die Wohnbebauung an der Theodor-Körner-Straße als allgemeines Wohngebiet einzustufen ist und durch die Firmen KWD und ABX schon eine Vorbelastung besteht, welche die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete überschreitet. Die bei der Bewertung des geplanten Vorhabens der Gießerei Radeberg GmbH anzuwendende Gemengelage ermöglicht zwar die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiet zu überschreiten, unter Berücksichtigung des Standes der Technik ist diese Überschreitung jedoch so weit wie möglich zu reduzieren. Das vorgelegte schalltechnische Gutachten gibt dazu den notwendigen Rahmen vor. Da die Umsetzung der Vorgaben des schalltechnischen Gutachtens nicht immer unproblematisch ist, ist eine enge Zusammenarbeit der nachfolgenden Auftragnehmer mit dem Gutachter anzuraten.

Obige Herangehensweise erfolgt bei zukünftigen Vorhaben der Firmen KWD und ABX selbstverständlich ebenfalls.

9. Hinweise zu abfall- und bodenschutzrechtlichen Belangen:

Für die im Zusammenhang mit der Realisierung der Erweiterungsvorhaben und dem laufenden Anlagenbetrieb entstehenden, nicht vermeidbaren Abfälle ist nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft eine stoffliche oder energetische Verwertung sicherzustellen. Nicht wieder verwertbare Abfälle und Abfälle, an deren Entsorgung besondere Anforderungen gestellt werden, sind zu separieren und entsprechend den §§ 15, 28 und 50 des KrWG ordnungsgemäß und nachweislich zu beseitigen.

Für die durch die Erweiterung der Anlage zu verzeichnende Neuversiegelung ist in der Planung ein geeigneter und angemessener bodenschutzwirksamer Ausgleich vorzusehen. Bodenschutzwirksame Maßnahmen sind in erster Linie Entsiegelungsmaßnahmen an hierfür geeigneten Standorten, weiterhin Erosionsschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Aufwertung von Bodenverhältnissen.

Die Grundsätze des Bodenschutzes, wie die Forderungen nach einem schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie des Schutzes des Bodens vor Verunreinigungen, unnötigen Versiegelungen und sonstigen schädigenden Beeinträchtigungen, sind bei den weiteren Planungen und bei der Umsetzung der einzelnen Vorhaben zwingend zu beachten. Stellflächen und Parkplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten.

Für den bei Baumaßnahmen anfallenden unbelasteten Bodenaushub ist ein Massenausgleich vorzuschreiben bzw. eine Verwertung zu sichern, da eine Beseitigung (d. h. Deponierung) von unbelastetem Erdaushub im Sinne § 1 Abs. 1 SächsABG und gemäß den abfallwirtschaftlichen Grundsätzen des Freistaates Sachsen nicht zulässig ist. Verwertungsmöglichkeiten sollten bereits im Rahmen der Baugrunduntersuchungen geprüft werden.

Zum Erhalt des Bodens im Sinne § 202 BauGB in Verbindung mit § 1 BBodSchG gelten aus fachlicher Sicht für die Bauausführung folgende Hinweise:

- * Vor Baubeginn ist der Mutterboden im Bereich der Baustellen und Nebeneinrichtungen zu sichern.
- * Das gesamte Aushubmaterial ist getrennt nach Mutterboden und Unterboden zu gewinnen und zu lagern.

- * Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.
- * Zwischenlager von Böden sind in Form von trapezförmigen Mieten bei einer Höhe von maximal 2 m so anzulegen, dass Verdichtungen, Vernässungen und Erosion vermieden werden.
- * Bautätigkeit und Baustellenverkehr sind auf das Gelände der zu bebauenden Bereiche zu beschränken. Freiflächen sind vom Baustellenverkehr freizuhalten.

Nebeneinrichtungen wie Zufahrten, Ablagerungsplätze für Baumaterial und Baustellencamps sind nach Bauende vollständig und unter Herstellung Nutzungsgerechter Bodenverhältnisse zu beseitigen.

Im baulichen Erweiterungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnis- und Erfassungsstand keine Altlastverdächtigen Flächen bekannt.

Ergeben sich bei den weiteren Planungen oder bei der Ausführung der Baumaßnahme dennoch Hinweise auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast oder wird eine solche verursacht, so haben die Verpflichteten nach § 4 des BBodSchG unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Sanierung zu ergreifen. Weiterhin ist in diesem Fall gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG eine umgehende Information des Landratsamtes

10. Brandschutzrechtliche Hinweise:

Eine grundsätzliche Bewertung zur Notwendigkeit einschließlich der Festlegung eventuell erforderlicher Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung auf Grund der Lagerung gefährlicher (wassergefährlicher) Stoffe der WGK 3 sind seitens des Umweltamtes vorzunehmen (SächsBO §§14, 51; Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL).

11. Hinweise Amt für Wald, Naturschutz und Abfallwirtschaft:

Unbeachtlich der Zustimmung zur Unterschreitung des Waldabstandes wird dem Bauherrn empfohlen, baustatische Verstärkung zum Schutz vor Baumfall und Astwurf an seinen Anlagen im Abstandsbereich des Waldes vorzusehen.

Anlage 2

Verzeichnis der verwendeten Gesetze und Verordnungen:

- AGImSchG:** Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
- ArbStättV:** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2681)
- DIN 4066:** Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN 14090:** Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- DIN 14095:** Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- 4. BImSchV:** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)
- 9. BImSchV:** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
- 9. SächsKVZ:** Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 100)
- BauGB:** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- BBodSchG:** Gesetz zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

- BetrSichV:** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 147 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
- LöRüRL:** Richtlinie zur Bemessung von löschwasser- Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) vom September 2000
- BImSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
- MIndBauRL:** Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie), enthalten in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (VwVLTB) vom 2. März 2015 (SächsABl.SDr. S. 166)
- KrWG:** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- SächsABG:** Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (Sächs-ABG) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451)
- SächsBO:** Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50)
- SächsBRKG:** Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466)
- SächsImSchZuVO:** Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - SächsImSchZuVO) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Ar-

- tikel 1 der Verordnung vom 30. Dezember 2015 (SächsGVBl. 2016 S. 20)
- SächsVwKG:** Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
- SächsWaldG:** Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)
- TA Lärm:** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft:** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. v. 30. Juli 2002 S. 511)
- UVPG:** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074)
- SächsVAwS:** Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung -) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)
- VwVfG:** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)